



Vorläufige Verkehrsberechtigung in der Schweiz / gilt nur für Fahrzeugwechsel

Stand: 5.12.2013

Angabe der Kontrollschild-Nr. ZG

1. Halter/Halterin: _____
 Name/Firma: _____
 Vorname: _____
 Strasse/Nr.: _____
 PLZ/Ort: _____
 Tel-Nr. für Rückfragen: _____

2. Einzulösendes Fahrzeug
 Marke/Typ: _____
 Fahrgestell-Nr.: _____
 Stamm-Nr.: _____

3. Die folgenden Unterlagen wurden am (TTMMJJ) _____.____.____ dem kantonalen Strassenverkehrsamt per A-Post zugeschickt.

Zutreffendes bitte ankreuzen und ausfüllen:

- elektronischer Versicherungsnachweis; gültig ab(TTMMJJ) _____.____.____
 direkt elektronisch von Versicherungsgesellschaft ans Strassenverkehrsamt gesendet
 Name der Versicherungsgesellschaft: _____
- Fahrzeugausweis oder Prüfbericht (Formular 13.20A) für das einzulösende Fahrzeug
- Fahrzeugausweis für das Fahrzeug, das ausser Verkehr gesetzt werden soll
- Sofern "Halterwechsel verboten" im Fahrzeugausweis eingetragen ist:
 Löschantrag oder ein rechtskräftiges Gerichtsurteil über die Eigentumsverhältnisse
 (siehe Seite 2)
- Für LSVA-pflichtige Fahrzeuge: EMOTACH/Tacho-Prüfbericht / Konformitätsnachweis
 (Art. 16 Abs. 2 der Schwerverkehrsabgabeverordnung, SVAV oder auf den Halter/die
 Halterin lautende Befreiungserklärung der Oberzolldirektion nach Art. 15 Abs. 5 SVAV)

Der/die Halter/in bestätigt, dass dieses Formular wahrheitsgetreu ausgefüllt, die Bedingungen auf der Seite 2 gelesen wurden und er/sie sich damit einverstanden erklärt.

.....
Ort und Datum

Unterschrift Halter/in (Firmen inkl. Stempel)

Vermerke für das Garagen- und Versicherungsgewerbe	
<input type="checkbox"/> Alle Ausweise an Halter/in	<input type="checkbox"/> Alle Ausweise an Absender (Antwortkuvert)
<input type="checkbox"/> Neuer Ausweis an Halter/in	<input type="checkbox"/> Ungültiger Ausweis an Absender (Antwortkuvert)
<input type="checkbox"/> Kopie neuer Ausweis an Absender (Antwortkuvert)	

Bedingungen für die vorläufige Verkehrsberechtigung in der Schweiz

(Vereinfachte Fahrzeugzulassung per Post gem. VVV Art. 10b)

Kurzbeschreibung

Um vom Fahrzeugwechsel auf dem Postweg profitieren zu können, stellt der/die HalterIn oder der Garagenbetrieb die erforderlichen Fahrzeugpapiere dem Strassenverkehrsamt zu. Bis zum Erhalt des neuen Fahrzeugausweises muss die Erklärung (siehe Seite 1) ausgefüllt und im Fahrzeug mitgeführt werden. Die vorläufige Verkehrsberechtigung gilt nur für Fahrten in der Schweiz und ist längstens 30 Tage ab Gültigkeitsdatum des Versicherungsnachweises gültig.

Versicherungsschutz

Der Versicherungsnachweis muss gültig sein ("gültig ab" Datum beachten). Nachweise, deren Gültigkeitsdatum mehr als 30 Tage zurückliegt, dürfen nicht verwendet werden.

Welche Fahrzeuge dürfen in Verkehr gesetzt werden?

Die vorläufige Verkehrsberechtigung gilt nur für Fahrzeugwechsel von amtlich geprüften schweren und leichten Fahrzeugen und Anhängern unter sich, denen gleichartige Kontrollschilder zugeteilt sind. Fahrzeuge mit technischen Mängeln dürfen nicht in Verkehr gesetzt werden, bis die technische Prüfung bestanden ist.

Sie gilt nicht für provisorisch immatrikulierte Motorfahrzeuge und Anhänger (Schilder mit rotem Balken) oder für Fahrzeuge, die mit Tages- oder Exportausweisen verwendet werden.

Zulassungsunterlagen (siehe Punkt 3 auf der Seite 1)

Die Unterlagen sind an das Strassenverkehrsamt Zug zu senden, welches die Kontrollschilder ausgehändigt hat. Bei fehlenden oder unkorrekten Dokumenten werden die eingereichten Unterlagen dem/der HalterIn oder dem Garagenbetrieb zurückgesandt. Der definitive Fahrzeugausweis kann erst ausgestellt werden, wenn alle notwendigen Papiere vorliegen.

Dringlichkeit / Zulassungsdatum

Die vollständigen Unterlagen sind per A-Post dem Strassenverkehrsamt Zug umgehend einzureichen. Massgeblich für die Ausser- und Inverkehrsetzung ist das Datum des Poststempels. Ist dieser nicht lesbar, gilt als Zulassungsdatum der Tag vor Erhalt der Unterlagen.

Halterwechsel verboten (z. B. Leasing, Miete, Ersatzfahrzeug, Dritte)

Ein Fahrzeugausweis mit dem Eintrag "Halterwechsel verboten" (Code 178) darf erst umgeschrieben werden, wenn ein von der Zentralstelle für Kreditinformationen (ZEK) akkreditiertes Unternehmen (z.B. Leasinggesellschaft) die elektronische oder bei Dritten die schriftliche Zustimmung (offizielles asa-Löschungsformular ist auf Homepage STVA verfügbar) vorliegt. Gefaxte, fotokopierte oder Löschungsformulare per E-Mail können nicht akzeptiert werden. Fehlt der offizielle Löschantrag, werden die Unterlagen zurückgesandt. Das Fahrzeug gilt als nicht zugelassen.

Zustellung der Fahrzeugausweise

Die Fahrzeugausweise werden dem/der HalterIn zugestellt. Wünschen Sie die Zustellung an eine andere Adresse, bitten wir Sie, dies im unteren Teil auf der Seite 1 zu vermerken und ein Antwortcouvert beizulegen.

Die Kopie dieser Erklärung ist im Fahrzeug mitzuführen und auf Verlangen der Polizei vorzuweisen. Das Original ist mit den Beilagen per A-Post ans Strassenverkehrsamt Zug einzusenden!